Allgemeine Geschäftsbedingungen der SVG-Hamburg Straßenverkehrsgenossenschaft eG für die Nutzung der Roadbox/der Box Telepass EU

1. Vertragsgegenstand

Für die Zahlung der Maut in Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Österreich, Polen und Belgien (aktuell nur Liefkenshoektunnel) nutzt der Kunde die Roadbox und/oder den Telepass EU, der über die Vialtis A/S, Padborg, Dänemark (nachfolgend "Vialtis") ausgegeben wird.

Der Kunde beauftragt die SVG-Hamburg Straßenverkehrsgenossenschaft eG (nachfolgend "SVG") zum Zweck der Nutzung der Roadbox/des Telepasses EU mit der Erbringung folgender Leistungen:

a) Registrierung im elektronischen Mautsystem und Bestellung der Roadbox/des Telepasses EU

Die SVG erfasst und speichert im Auftrag des Kunden die für die Nutzung der Mautsysteme erforderlichen Informationen über den Kunden und seine Fahrzeuge und übermittelt diese mit Zustimmung des Kunden zum Zweck der Registrierung und zur verbindlichen Bestellung der gewünschten Anzahl an Roadboxen/Telepasses EU an Vialtis. Der Kunde stimmt einer Übermittlung dieser Daten an die jeweiligen Mautsystembetreiber zu. Nach Übertragung der Kunden- und Fahrzeugdaten auf die Geräte (sog. Personalisierung) wird die bestellte Anzahl an Roadboxen/Telepasses EU an den Kunden versandt. Der Kunde akzeptiert, dass für die Registrierung selbst, für die Personalisierung und Auslieferung der Roadboxen/Telepasses EU sowie die Nutzung des Mautsystems die Bestimmungen der Mautsystembetreiber und der Vialtis (siehe unten unter Ziffer 3) gelten, auf deren Ausgestaltung die SVG keinen Einfluss hat.

b) Zahlung der Maut, des Nutzungsentgelts für Roadboxen/Telepass EU und Gebühren

Die SVG führt im Auftrag des Kunden selbst oder durch beauftragte Dritte die von den Mautsystembetreibern und der Vialtis berechneten Forderungen gegen den Kunden, wie insbesondere Maut, System- und Abrechnungsgebühren, Nutzungsentgelte und sonstige mit der Maut, den Roadboxen/Telepass EU im Zusammenhang stehenden Rechnungsposten ohne eigene Prüfung an die Rechnungssteller und deren Vertragspartner ab. Die der SVG aus der Auftragsdurchführung entstehenden Vorschuss- und Aufwendungsersatzansprüche sind vom Kunden neben den Bearbeitungsgebühren der SVG, welche nachfolgend unter Ziffer 2 aufgeführt sind, an die SVG zu zahlen. Der Kunde ist verpflichtet, der SVG oder den von der SVG mit dem Lastschrifteinzug beauftragten Dritten für den Zahlungsausgleich ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

c) Reklamationsservice

Der Kunde kann der SVG seiner Auffassung nach bestehende Unklarheiten oder Fehler bei der Berechnung der Maut und der mit der Nutzung der elektronischen Mautsysteme oder der Roadboxen/des Telepasses EU entstehenden Beträge mitteilen. Die SVG wird entsprechende Kundenanfragen im Auftrag des Kunden an die Mautsystembetreiber beziehungsweise die Vialtis übermitteln und zur Überprüfung reklamieren. Der Kunde verpflichtet sich, nicht selbst Kontakt mit den Mautsystembetreibern oder Vialtis aufzunehmen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Forderungen der SVG nach diesem Vertrag besteht auch im Fall berechtigter Reklamationen gegenüber dem Mautsystembetreiber oder Vialtis.

d) Beschädigung oder Verlust der Roadbox/des Telepasses EU

- (1) Im Fall der Beschädigung der Roadbox/des Telepasses EU stellt der Kunde einen Antrag auf Ersatz bei der SVG. Die SVG beantragt sodann im Auftrag des Kunden bei Vialtis die erforderliche Ersatzlieferung nebst Personalisierung.
- (2) Im Fall des Diebstahls oder Verlust der Roadbox/des Telepasses EU bleibt deren Verwendungsfähigkeit bis zur Sperrung weiter möglich. Der Kunde hat der SVG den Diebstahl/Verlust unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Nummer der Roadbox/des Telepasses EU und das Kfz-Kennzeichen sowie Zeit und Ort des Diebstahls/Verlusts enthalten. Die SVG wird die Anzeige unverzüglich an Vialtis weiterleiten. Auf die Bearbeitung des Sperrantrages durch Vialtis und den Mautsystembetreiber hat die SVG keinen Einfluss und steht für eventuell hieraus resultierende Schäden des Kunden nicht ein. Für die Weiterbenutzung der Maut-Box bis zur Wirksamkeit der Sperre hat der Kunde einzustehen.

2. Bearbeitungsgebühren der SVG

Für die Leistunger	n der SVG nach diesem Vertrag erhebt die SVG
Gebühren gegenü	iber dem Kunden:
3 3	

3. Bedingungen für die Nutzung der Roadbox/des Telepasses EU

Für die Nutzung der Roadbox/des Telepasses EU sind die Bedingungen der Mautsystembetreiber und der Vialtis maßgeblich.

Die Höhe der Mautgebühren, hierauf gewährte Rabatte, Art und Höhe der Gebühren für die Überlassung, Rückgabe bzw. Ersatz der Roadbox/des Telepasses EU sowie alle weiteren aus der Registrierung folgenden Forderungen werden allein durch die Mautsystembetreiber und Vialtis festgelegt und dem Kunden berechnet und von der SVG im Auftrag des Kunden ohne eigene Prüfung abgeführt. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Verpflichtungen zur Zahlung von Versandkosten, Transaktions- und

Servicegebühren, die dem Kunden nach den hierfür maßgeblichen Tarifen von den Mautsystembetreibern und von Vialtis berechnet werden.

4. Pflichten des Kunden

a) Angaben zur Registrierung der Roadbox/des Telepasses EU

Der Kunde ist verpflichtet, der SVG alle zur Durchführung des Auftragsverhältnisses erforderlichen Informationen vollständig und richtig zu erteilen und gegenüber dem Mautsystembetreiber und der Vialtis die Beauftragung der SVG gemäß Ziff. 1 dieses Vertrages zu bestätigen.

b) Versand der Roadbox/des Telepass EU

Der Versand einer/s bestellten und personalisierten Roadbox/Telepass EU erfolgt an die hierfür benannte Empfangsanschrift des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die SVG bei Fehlern der Roadbox/des Telepasses EU unverzüglich zu informieren, damit diese eine Beseitigung des Fehlers bei Vialtis veranlassen kann.

c) Änderung der Kundendaten/des Kfz-Kennzeichens

Eine Änderung der für die Registrierung von Roadboxen/Telepasses EU erforderlichen Kundendaten ist der SVG vom Kunden unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere Änderungen der Unternehmensbezeichnung, der Rechtsform, der Anschrift, des Fuhrparks und des Kfz-Kennzeichens.

d) Nutzung der Roadbox/des Telepass EU

Die Roadbox/der Telepass EU darf nur in den dafür bestimmten Mautsystemen genutzt werden. Missbräuchliche oder unsachgemäße Benutzung eines Gerätes, z.B. das Öffnen derselben oder die Weitergabe an einen Dritten, ist untersagt. Bei einem Defekt des Gerätes hat der Kunde die für diesen Fall gemäß Ziffer 3 geltenden Bestimmungen der Mautsystembetreiber und der Vialtis zu beachten und die Mautgebühren in einer anderen, geeigneten Form zu entrichten.

e) Vertragsstrafe

Gibt der Kunde die Roadbox/den Telepass EU an Dritte weiter, insbesondere indem er das Gerät verleiht, vermietet oder verkauft, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 10.000,00 sowie zum Ersatz aller der SVG hieraus entstehenden Schäden verpflichtet.

f) Austausch der Roadbox/des Telepass EU

Der Kunde hat nach Erhalt eines Austauschgerätes, das defekte Gerät umgehend an die von der SVG benannte Adresse innerhalb von 14 Tagen auf eigene Kosten zurückzugeben. Bei Überschreiten der Frist sind die gemäß Ziffer 3 für den Fall des Verlustes geltenden Bestimmungen der Mautsystembetreiber und der Vialtis anwendbar, nach denen der Kunde die Kosten des Gerätes zu tragen hat. Hat der Kunde den Defekt verursacht, trägt er auch die Kosten des Austauschgerätes.

5. Abrechnung und Zahlung

- (1) Die von den Mautsystembetreibern und Vialtis erfassten und berechneten Mautgebühren abzüglich der hierauf gewährten Rabatte sowie alle sonstigen Forderungen, wie z.B. Versandkosten, Transaktionskosten, Servicegebühren der Mautsystembetreiber und Vialtis werden von der SVG gegenüber dem Kunden zusammen mit der eigenen Bearbeitungsgebühr 14-tägig bzw. einmal pro Monat abgerechnet. Unabhängig von der Abrechnung entsteht die Zahlungsverpflichtung des Kunden bereits im Zeitpunkt der Nutzung der elektronischen Mautsysteme.
- (2) Die Abrechnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller Transaktionen im Abrechnungszeitraum. Eine spätere Nachberechnung noch nicht berechneter Transaktionen ist zulässig.
- (3) Sämtliche Forderungen sind zu dem in der Abrechnung bestimmten Datum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreiten des Zahlungstermins gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug.

6. Verzugsfolgen

Im Falle des Verzugs mit der Zahlung einer Abrechnung, sind alle weiteren von der SVG im Auftrag des Kunden ausgeglichenen Verbindlichkeiten diesem gegenüber sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat der SVG den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Verzugszinsen berechnen sich dabei gemäß §§ 247, 288 BGB.

7. Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde kann gegen die Forderungen der SVG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder an diesen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

8. Sicherheiten

Die SVG kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten zur Absicherung ihrer Forderungen diesem gegenüber verlangen. Die SVG kann

die Sicherheiten bei geänderten Umständen angemessen erhöhen sowie in Fällen, in denen sie zunächst von der Stellung von Sicherheiten gegenüber dem Kunden abgesehen hat, diese auch im weiteren Verlauf der Zusammenarbeit fordern.

9. Zustandekommen des Vertrages

Dieser Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung der SVG zustande, alternativ mit der Auslieferung der Roadbox/des Telepass EU an den Kunden.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Dauer. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist von beiden Parteien außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für die SVG insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden;
 - im Fall von Lastschriftrückgaben beim Einzug der Forderungen des Kunden;
 - bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch den Kunden:
 - bei einem Verstoß des Kunden gegen seine Pflicht zur Stellung von Sicherheiten gegenüber der SVG;
 - bei einem Verstoß des Kunden gegen seine Pflichten aus Ziffer 4.;
 - bei einer nicht nur unerheblichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden:
 - in Fällen, in denen eine Versicherung der Forderungen gegen den Kunden nach den Bestimmungen der Forderungsausfallversicherung der SVG nicht mehr möglich ist;
 - in Fällen der Kündigung des Vertrages mit den Mautsystembetreibern oder Vialtis.

11. Kündigungsfolgen – Sperre der Roadbox/des Telepass EU

- (1) Die SVG ist berechtigt, im Fall der Kündigung gegenüber dem Mautsystembetreiber und der Vialtis die Beendigung des Vertragsverhältnisses anzuzeigen und die über die SVG bestellten Mautgeräte ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zu sperren. Dies gilt auch unabhängig von der Laufzeit der Kundenvereinbarung mit dem Mautsystembetreiber und der Vialtis.
- (2) Der Kunde ist im Fall der Kündigung verpflichtet, nach Vertragsende die über die SVG bestellten Roadboxen/Telepasses EU nicht mehr zu benutzen und unverzüglich an die von der SVG genannte Adresse auf eigene Kosten zurückzusenden. Soweit der SVG im Falle unterlassener

oder verspäteter Rückgabe, die vom Kunden zu vertreten ist, ein Schaden entsteht, ist der Kunde der SVG gegenüber insoweit ersatzpflichtig.

12. Änderungen des Vertrages

Die SVG kann diese Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen, soweit sich die Marktverhältnisse in technischer (z.B. Maut-Verfahren, Maut-Boxen) oder kalkulatorischer Hinsicht (z.B. aufgrund von veränderten Kundenstrukturen oder Verträgen) erheblich ändern und daher zur Kostendeckung die Erhöhung von Gebühren bzw. die Einführung neuer Gebühren notwendig ist und die Änderung dem Kunden zumutbar ist. Die Änderungen werden dem Kunden zuvor schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, wenn er nach Erhalt der Benachrichtigung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen schriftlich widerspricht und den Vertrag außerordentlich kündigt. Auf diese Folge wird ihn die SVG bei Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen.

13. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung ist dem Vertrag als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Vertrages.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf alle mit diesem in Zusammenhang stehenden Ansprüchen findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis etwaig entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz der SVG.

Ort, Datum	
Firmenstempel Kunde	
Unterschrift Kunde	D6/d107-17